



Siebendes Capitel.

Von denen Diebswinkeln in denen Mühlen.

§. 94.

Wann nun eine Mühle wol und ordentlich angelegt worden, so muß man auch dahin sehen, daß solche nicht der Müller durch Diebswinkel verschlimmere, und denen Mahlgästen das Mehl entziehe; wiewol alle Gelegenheit einem sonst gewinnsüchtigen und diebischen Müller zu verschliessen, so wenig practicable ist, als alle Ränke der Schäfer zu erforschen, und man muß sich fast begnügen lassen, wenn man nur die gröbsten und vornehmsten entdecken kan, wie denn eine jede Profession das eigen hat, daß sie von andern, die derselben nicht zugethan, und worauf sich einer eben nicht Zeit Lebens legen kan, nicht gar wol nach allen Vortheilen und Unterschleifen erforschet werden kan.

§. 95.

Es wird denen Mahlgästen das Mehl entwendet, wann die Lärge um die Mühlsteine zu weit sind, und das Mehl hinein stieben kan, da dann der Müller solches vor sich behält, und den Mahlgast entwendet wird. Dahero ist in verschiedenen Mühl. Ordnungen verordnet, wie weit die Lärge von den Mühl. Steinen seyn sollen. Z. Ex. in dem Herzogthum Magdeburg ist verordnet, daß neben ieder Orts Obrigkeit und Eigenthums Herrn, die Müller gute Achtung und Fleiß darauf

haben sollen, daß die Läufe um die Mühl-Steine nicht weiter als zween Zoll von den Steinen abstehen, und die Läufe ihre rechte Höhe haben, bey Strafe zehn Gold-
Gulden.

Extract aus der Churfürstl. Brandenburgischen Policey-Ordnung des Herzogthums Magdeburg, de Anno 1688. von Erbauung der Mühlen und Zwang derselben §. 13.

Und in der

Fürstl. Sächsischen Mühlen-Ordnung Ernestinischer Linie §. 3.

Ist gleichfalls gesetzt: daß die Läufe nicht weiter als zween Zoll vom Steine, auch unten und oben einer Weite und nicht ungleich seyn sollen.

In der

Bayerischen Mühl-Ordnung. §. 13.

Ist ebenfalls verordnet: Ist die Zarg weiter als zween Bayerische Zoll, oder ist sie nicht rundt, giebt jedes viertel Zoll Straf 30. fr. Und in der

Neuburgischen Mühlen-Ordnung §. 13. 14. 15. 16.

Ist enthalten: Die Zarg oder Deckel über beide, den obern und untern Muhl-Stein, so mehr nicht, als ein Zoll in dem Ring, und dem Bodenstein weiter seynd, an einem Mahl-Mühlgang, als der Stein selbst, ist sie weiter, giebt ieder viertel Zoll Straff 30. fr. Ist die Zarg nicht recht rundt, oder ecket, ist die Straff 30. fr. An einem Gerbgang aber mehr nicht als Ein einen halben Zoll, ist's mehr, giebt ieder viertel Zoll Straff 30. fr. Ist die Zarg löcherig, soll sie abgeschafft werden, und ist die Straff 30. fr. In der

Anspachischen Mühlen-Ordnung §. der Schild u. s. f.

Ist enthalten: der Schild, welcher auf der Zargen liegt, soll rundt,

rundt, ganz und desselben Loch im Zwicfel einer Spannen weit seyn, wo dieser böse, und etwa ungeheb aufliegt, daß das Mehl aussteubet, wäre der Müller abermal um zehen Pfund zu straffen. Item da der Schild, wie nicht weniger die Zargen etwan auf einem zwerger Finger dick vom Mehl angeflagen wären, welches hernacher der Müller seinen Schweinen zum besten, dem Mahl: Gast aber zum Schaden abschaben kan; so soll er auch in oftgedachte Strafe gefallen seyn. Da die Zargen ungeheb oder zu weit ist (welches mit dem viereckigten Zoll oder Stange eines guten Daumens dick, um den Laufer gezogen, probiret wird) und auf dem Bodenstein nicht genau aufliegt, daß zu ringsherum Mehl abröhret, so ist der Müller von jedem Häuslein zehen Pfund Geldes zu erlegen schuldig. Und in der

Ulrmischen Mühlen = Ordnung vom 11. Febr. 1624. art. 2. und 3.

ist wegen denen Zargen um die Mähl, Steine folgendes enthalten: Sollen die Schild und Zargen allenthalben ganz und gleich gehebt auf einander gemacht werden, und die Zarg drey Zoll vom Laufer, oder Stein hoch seyn, und nicht höher, daß nichts dadurch abröhren oder stauben möge bey Strafe, da es sich bey einem oder andern nicht iht gehörter Gestalt verhält, eines Gulden von ieden Zoll. Sollen die Zargen auch nicht weiter vom Laufe gesetzt werden, dann an einer Mahl: Mühlen anderthalben, und an einer Gerb: Mühlen zweien Zoll und nicht weiter, bey Vermeidung der Straf in vorhergehenden Artickul gesetzt. Wann auch der Müller das Steinwerk zum Villen aufheben muß, so ist er schuldig und verbunden, dasienige, was zuvor aus der Zargen gekehret worden, nach geschehener Bill und Wierderlegung des Steinwerks, wieder auf die Zargen zu schütten, damit dens

ienigen, so darauf zum ersten mahlen wird, kein Schaden wiederfahre, und ist in der angeführten

Ulmischen Mühlen = Ordnung art. 17.

in Unterlassungs- Fall, eine Strafe eines halben Guldens, so der Müller zu erlegen, darauf gesetzt.

§. 96.

Die Böden
unter dem
Kamm:Ra-
de sollen wol
verwahrt
seyn.

Es wird auch denen Mahlgästen das Mehl entwendet, wann die Mühl: Böden unter dem Kamm: Rade nicht wol verwahrt sind, daß das Mehl, so von dem Stein abröhret, hindurch röhren, und solches der Mahlgast nicht aufkehren kan. Dahero ist in der

Sächs. Gotha'schen Mühlen = Ordn. S. 4.

versehen, daß die Stiege und Brücke, Boden unter dem Kamm: Rade aufs beste bewahrt, gespundet, auch samt dem Pansch gefalzet seyn sollen, auf daß nichts hindurch röhren möge, sondern was von dem Stein abröhret, auf der Brücke oder Boden, und unter den Kamm: Rädern wieder aufzukehren sey. Und in der

Anspachischen Mühlen = Ordn. de Anno 1616. Tit. I. von Besichtigung der Mühlen, und was dabey in Acht zu nehmen 2c.

ist ebenfalls enthalten, daß der Mühlboden rein soll gehalten werden, damit, was darinnen gemessen, oder verschüttet würde, dasselbe wieder sauber möge aufgekehret, und den Mahlgästen zugestellet werden. In Mangel dessen zehen Pfund Geldes zur Strafe genommen werden solle. Ferner: Es sollen auch die Mühl: Beschauer, unter dem Gebiete, da die Kamm: Räder seyn, wahrnehmen, ob nicht irgend das Gebiete löcherig sey, oder einen bösen Boden hat, darun-
ter

ter abgeröhrte Frucht, oder abgefallen Mehl liegt; wie denn etliche Müller Stips: Böden unter das Gebiet gießen lassen, damit sie zu Abmästung ihrer Schweine, das abgeröhrte desto besser aufkehren mögen. In Mangel dessen ist eine Strafe von zween Gulden darauf gesetzt. Ingleichen nach der

Ulmischen Müller= Ordn. art. 4.

Ist ebenfalls eine Strafe von zween Gulden darauf bestimmt, wann der Boden in der Mühle nicht rein gehalten wird.

Und

art. 9.

heißt es: Sollen auch die Mühl: Zennen allenthalben eben, ganz sauber, und dermassen gehalten werden, daß ein ieder auf den Fall sein verschütt Gut völliiglich, und ohne sonderm Abgang aufheben möge, bey Strafe des Ueberfahrens um einen Gulden. In den Bayerischen Landen vermöge

der Bayerischen Mühlen= Ordn. S. 22. 23.

Ist dießfalls gesetzt: Sollen alle Mühlen oben auf der Steig, wie auch unter der Steig saubere Böden haben, seynd sie zerbrochen, und versaut, daß das Mehl, oder Getreid durchfallen kan, ist der Müller nach Gedunken des Richters abzustrafen. Wann der unter Steig: Boden wässertig, oder kothig ist von Unfleiß, wird der Müller zur Straf gezogen. Nach der

Neuburger Mühlen= Ordn. S. 22.

Ist ebenfalls verordnet: Sollen alle Mühlen unter den Kampf: Rädern gebrettert: oder gepflasterte Böden haben, bey Straff 2. Gulden.

§. 97

Der Beu-
tel: Kasten
soll wol ver-
wahrt seyn.

Nicht weniger wird auch denen Mahlgästen das Mehl entwedet, wann der Beutel, Kasten löcherig, und nicht wol verwahrt ist, massen dann das Mehl aus dem Kasten sich verstiebet, und der Müller den Vorthell hat, daß er solches zusammenkehren, und das Vieh damit füttern kan. Dahero sind die Beutel, Kästen mit Leinwand wol zu verwahren, wo sie etwann Klufften haben, damit den Leuten das Ihrige nicht muthwillig verstäubet werde, wie es in dem Herzogthum Magdeburg enthalten ist.

Extract aus der Churfürstl. Brandenburgischen Policey-Ordnung des Herzogthums Magdeburg, de Anno 1688. von Erbauung der Mühlen und Zwang derselben, §. 13.

Es muß auch der Beutel, Kasten im Ausgang des Beutels, da das Gries oder Mehl aus dem Beutel rinnet, nicht ein zu weit Loch, oder jedoch mit einem Vordeckel oder Tüchlein davor hangend haben, damit nicht, da sich der Beutel allzu hart schlägt, viel Mehl in die Mühlen verstieben thue, es muß auch der Vordeckel nicht löcherig seyn, daß das Mehl heraus stieße, und wann sich ein dergleichen Mangel in den Mühlen befindet, so ist in denselben Brandenburgischen Landen 2. Gulden Strafe darauf gesetzt.

Fürstl. Brandenburg = Onolzbachische Mühl = Ordn. de Anno 1616. Tit. I.

Es müssen auch die Kästen ordentlich, und wol auf die Tröge gemacht werden, daß die Geheb in einander, unten hart an dem Vieh anstehen, und allenthalben gehebt seyn, insonderheit die Stecken: Löcher keines über sechs Zoll lang, und zween und einen halben hoch, und dazu inwendig ein Säcklein von Zwilch, um das Beutel, Loch und den Stecken gemacht werden, damit das Mehl nirgends durchstieben möge, in Ermanglung eines jeden ist nach der

Ulmischen Müller = Ordn. art. 12.

20. fr. Strafe darauf gesetzt. Ist nun der Beutel, Kasten zerbrochen, oder hat

hat Klumpfen, daß das Mehl durchfallen kan, oder ausstaubt, so ist nach der Bayerischen Verordnung eine Strafe von zween Gulden darauf gesetzt; wann das Loch hinten im Beutel, Kasten zu weit offen ist, wo die Beutel Ruthen darhin gehet, wo das Mehl ausstauben kan, ist der Müller im Bayerischen in der Strafe 1 oder 2. Gulden; kan auch mehr gestrafft werden, nach der Weite des Lochs, dann das ist denen Mahl: Leuthen das Schädlichste.

Bayerische Mühlen = Ordn. §. 19. 20.

Es machen auch die Müller zu ihrem Vorthail über den Wellbaum ein besonder Brettlein, oder Tröglein, daß das Mehl hinten hinaus, da der Beutel, Stecken hindurch gehet, und das Säcklein ein Loch hat, darauf fällt, worauf ein Mahl: Gast sehr genaue Obacht haben muß, welches eines von den vorzüglichsten Diebswinkeln ist.

§. 98.

Es geschiehet auch bisweilen von einem gewinnsüchtigen Müller, daß er Das Rinns an den Rinnlein, dadurch das Mehl herab im Beutel, Kasten laufft, ein lein, dadurch das Mehl Loch macht, und ehe das Zermalene in den Mehl, Beutel lauft, vieles da herab im von in ein besonders Tröglein, zum Nutzen des Müllers, abrinnt, da Beutel dann der Mahl: Gast, wann er auch vom Anfang bis zu Ende bey dem Mahl lauft, soll len ist, dannoch um vieles betrogen wird. Worauf man also bey Besichtigung seyn. gungen derer Mühlen sehr genaue Obacht haben muß.

§. 99.

Der Korb muß auch nicht zu hoch ober dem Schild hangen, dann an, sonst gar viel von dem Getreide, ehe es in den Mühlstein lauft, neben dem Schild hinunter fällt, und dem Müller zum Nutzen, dem Mahl: Gast aber zum Schaden ist, und ist in verschiedenen Mühl: Ordnungen verordnet, daß der

Der Korb soll nicht zu hoch ober dem Schild hangen, und kein Neben Loch haben.

M

Kumpf

Rumpf oder Korb nur ohngefährlich drey Finger über das Loch des Rumpfschuhes behänget werden solle. Es geschlehet aber auch, daß bißweilen der Korb an einer Seite, wo man es so genau nicht in obacht nimmt, ein Loch hat, und das Getreid ebenfalls durchröhret, welches sich der Müller alsdann zu Nutzen macht, und zusammen kehrt, wann die Mahlgäste hinweg sind. Worauf man ebenfalls gute Obacht zu haben hat.

§. 100.

Das Wind-
Rohr in
Gerbes
Mühlen
muß kein
sonderliches
Löchlein o:
der Schub-
lädlein ha-
ben.

In Zeiten wird auch in Gerbe, Mühlen gefunden, daß der Müller im Wind-Rohr, innerhalb desselben, ein sonderliches Löchlein oder Schub-lädlein, oder Staub-Haus und Kämmerlein ein Spreuer-Haus hat, da er heimlicher Weise den gestossenen Kern und besten Staub, und kleine leichte Spiz, Körnlein dem Mahl-Gast zu einem merklichen Abgang, einführen kan, wo sich dann solches befindet, ist es allerdings abzuschaffen, und der Müller zu hoher Straffe zu ziehen. Dann der Kern soll sonst nirgends hin, als in den Trog und die Spreuer in die Staub-Eck fallen, befindet es sich anderst, ist die Strafe nach der

Ulmischen Mühlen-Ordn. art. 5.

eines Gulden. Es muß auch der Staubwinkel leer seyn, und weder Häfen noch Zuber da stehen, damit ein jeder den Staub bis an die Schwelle, da der Widerstoß, aufheben möge.

§. 101.

Die Mül-
ler sollen kei-
ne Schweis-
ne oder Ge-
flügelwerck
in die Mühle
gehen lassen.

Es müssen auch die Müller keine Schweine, Gänse, Hühner, Endten, noch ander Vieh in die Mühle gehen lassen, daß sie den Mahlgästen etwann das Getreid auffressen, darfen auch in manchen Orten gar keine Tauben und Endten halten, und nicht mehr Schweine auslegen und mästen, denn so viel sie von den Ihrigen erhalten können. Und ist in der

Ulmischen Mühlen-Ordn. art. 11.

die

desertwegen folgendes verordnet: Sollen sich die Müller mit Schwet-
nen, Gänß, Endten, Hennen, Hünern, Kapaunen,
Tauben noch sonst keinerley Thier und Geflügel, deren sie
sonderlich keines auf den Mahl: Tennen halten, und um-
laufen lassen sollen, höher nicht überlegen, weder man er-
kennen könne, es auch ohne den geringsten der Mahlgäste
Schaden wohl zu gelassen sey. Sollte sich aber einer und
der andere einer solchen Uebermaß gebrauchen, durch die er
sich argwöhnisch erzeigte, sollen der, oder dieselbe, neben
Abschaffung des Ueberflusses, ernstlicher und gewisser un-
nachlässiger Strafe, nach Erkenntniß des Ueberschreitens,
zu gewarten haben.

§. 102.

Der meiste Betrug wird aber von denen Müllern begangen, wann sie, Das Ge-
in Abwesenheit der Mahlgäste, vorhero die Säcke mit Getreid bestehlen, treid sollen
oder wann solches gemahlen, ein schlechteres Mehl an statt des guten darein die Müller
thun, welch letzteres sich auch zutragen kan, wann der Mahlgast das Ge- nicht vorz-
treide in die Mühle giebt, und dem Müller befiehlt, daß er aus dem Rog- hero aus bes-
gen keinen Remisch und aus dem Kern kein Vor- Mehl ziehen soll, so be- nen Säcken
folgt frehlich der Müller dem Mahlgast seinen Willen, daß er ihm einerley stehlen, oder
Mehl giebt; er zieht aber dannoch das beste heraus, und behält solches geringeres
vor sich; will aber der Mahlgast haben, daß das Vor- und Nach- Mehl an Mehl an
soll beyammen bleiben, so muß er solches nicht durch den Müller thun lassen, statt des gu-
sondern er muß sich so wol das Vor- und Nach- Mehl separatim machen ten in die
lassen, und alsdann zu Haus solches untereinander mischen, ansonsten wird Säcke fül-
er gar zu sehr von dem Müller betrogen. len.

§. 103.

Wann ein Mahlmann einem Müller einen voll gefüllten Sack mit Kern Wie und
oder Roggen, gutes, gerecht, sauber Getreide giebt, so muß der Müller welcher Ge-
den, stalt die
Lieferung

des Mehls denselben ordentlich und wol mahlen, und den Mahlenden denselben Sack wol
 von dem ausgefüllt und NB. eingestossen wieder mit Mehl, und darzu die Grisch,
 Müller den so viel es giebt, ausantworten, und müssen die Säcke nicht locker eingefüllt
 Mahl:Gä: seyn, auch oben keine lange herunter hangende Bünde haben, dann anson-
 sten geschehen soll. sten es offenbar ist, daß der Müller vom Mehl gestohlen hat. In manchen
 Orten wird das Mehl, wann der Mahlmann einen Mangel daran vermer-
 ket, dargemessen, damit man den Betrug des Müllers erfahren kan, als
 wie es in der

Ulmischen Müller: Ordnung vom 11. Febr. 1624. Articl. 24.
 verordnet ist: Ob aber der Mahlmann an dem Mehl einen Man-
 gel hätte und vermeinet, daß des Mehls zu wenig wäre, mag
 er dasselbe entweder in der Mühlen, oder in seinem Hause,
 in Beyseyn des Müllers, oder wenn der nicht dabey seyn
 kan, zweyer unpartheyischer, beglaubter, benachbarter Per-
 sonen messen lassen, und so des Mehls von jedem Mittle Rog-
 gen oder Kern weniger ist, denn neun Meßen gebeuteltes
 Mehl und eine Meße Grisch, so soll der Müller, wenn anders
 das Korn gut und vollkommen, und nicht etwa von Mißge-
 wächs oder Ungewitter mangelhaft gewesen, schuldig seyn,
 dasselbe Mehl wieder anzunehmen, und dem Mahl: Mann
 dafür geben, von jedem Mittle Roggen oder Kern, neun
 Meßen gebeuteltes Mehls und eine Meße Grisch; so es aber
 weiter dann neun Meßen Mehl und eine Meße Grisch giebt,
 soll er solches dem Mahl: Mann auch zustellen, doch diß un-
 gefährlich halten, und von keinem Theil Betrug oder Ge-
 fahr gebraucht und gesucht werden, mit Vorbehalt der
 Strafe des unrecht befundenen Theils. Da auch der Mahl-
 mann sich mit dem Müller des Mehls halber nicht verglei-
 chen kan, soll der Müller ihm so viel und gutes Getreides
 wiederum zustellen, als er zuvor von demselben empfangen
 hat.

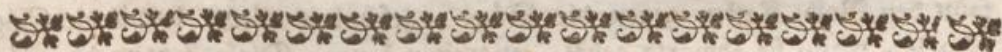
§. 104.

Endlich wird auch denen Mahlgästen von ihren Mehl entwedet, wann die Mühle gegen dem Wasser mit Wänden nicht wol bemachet und verwahret ist, daß also der Wind hinein kommen kan. Dann die Ursache, warum sonderlich die Mühle vor Löchern und offenen Fenstern, wodurch die Luft und Wind streichen kan, verwahret werden müsse, ist diese: weils dadurch das Mehl in der Mühle herum an die Wände und Boden gewehet, und folglich denen Mahlgästen entzogen wird, als welches sich nachgehends der Møller zusammen kehren kan. Dahero ist in der

Die Møhlen sollen gegen dem Wasser mit Wänden wol verwahret seyn.

Sächs. Gothaischen Møhl-Ordn. S. 4.

eben dieses gesetzt: daß die Møhlen gegen dem Wasser mit Wänden wol bemachet und verwahret seyn sollen, daß kein Wind hinein kommen könne; doch mag ein oder mehr Fenster gemacht werden, daß man, den Stein zu hauen, sehen könne.



Achtes Capitel.

Von denen Roß- und Wind- Møhlen.

§. 105.

Wir sind noch immer beschäftiget mit denen Møhlen, welche ohne Wasser getrieben werden. Und da wir in der dritten Fortsetzung von denen Roß- Møhlen einige Erwèhnung gethan haben, so folgen hierbey in diesem Theil noch einige Arten von denen Roß- und zugleich Windmøhlen.

Eine Säge- und Mahl- Møhle so von einem Pferd getrieben wird N^o. 37.